

Neufassung der Satzung des SV Eckmannshausen 1910/79 e. V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: SV Eckmannshausen 1910/79 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57250 Netphen- Eckmannshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nummer 1421 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V., dem Westdeutschen Fußballverband und dem Deutschen Fußballverband. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- (2) Mitglieder des Vereins sind:
- Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliedsliste erfolgt:
- Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
- Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
- Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit zehn Prozent Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtlich dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den

Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50 Euro je Einzelfall verhängen.

- (7) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in 86 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Gesamtvorstand
 - Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Sportlicher Leiter
 - Kassierer
 - Jugendleiter
 - Erster Beisitzer
 - Zweiter Beisitzer
 - Dritter Beisitzer
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Sportlicher Leiter
 - Kassierer.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (6) Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern gelten folgende Bestimmungen:
- Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird
 - Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister
 - In ungeraden Jahren werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
 - 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Jugendleiter, 1. Beisitzer
 - In geraden Jahren werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
 - 2. Vorsitzender, Sportlicher Leiter, Kassierer, 2. Beisitzer, 3. Beisitzer
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (9) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres

Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - Erlass von Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereins.
 - Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang) mindestens 3 Wochen vor Einberufung an folgenden festgelegten Orten:
 - Schaukasten in der Ortsmitte von Eckmannshausen
 - Schaukasten am Sportheim
 - Auf der Startseite der Homepage
- (4) Falls schriftlich von den Mitgliedern gewünscht wird, dass diese weiterhin schriftlich erfolgen soll, so kann dies im Vorfeld, bis 30.11. eines laufenden Kalenderjahres, schriftlich an den Vorstand herangetragen werden und erfolgt in schriftlicher Form 2 Wochen vor der Versammlung der folgenden Jahre an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt der Poststempel. Der Antrag auf schriftliche Einladung zur Versammlung gilt bis auf Widerruf des Mitglieds.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Leiter, bestehend aus drei Personen.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (8) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks alle gültigen Stimmen und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (10) Sollte eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund von Umständen, die der Vorstand nicht beeinflussen kann, nicht in Präsenz durchgeführt werden können, so ist es möglich, diese in digitaler Form durchzuführen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitglieder ausreichend über die Voraussetzungen und den Ablauf zu informieren.

§10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§11 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§12 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder grundsätzlich weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Ausnahmen sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit, beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur dieser Punkt Auflösung des Vereins stehen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in ihrer Einrichtung Kinder- und Jugendhospiz Balthasar zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 01.04.2016 in Eckmannshausen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Änderungen an der Satzung wurden am 19.11.2021 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und übernommen.
- (3) Änderungen an der Satzung wurden am 04.11.2022 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und übernommen.
- (4) Änderungen an der Satzung wurden am 20.03.2026 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und übernommen.